

Dokumentationsbogen

Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichten

nach § 15 des Geldwäschegesetzes (GwG)

Für Rechtsanwälte als Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

A) Feststellung eines erhöhten Geldwäscherisikos

Bei der vorliegenden Transaktion / Geschäftsbeziehung wurde aufgrund der kanzleiinternen Risikoanalyse bzw. einer Einzelfallprüfung ein erhöhtes Risiko festgestellt.

a) Begründung:

b) Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte:

Folgende Führungskraft (in der Kanzlei) hat der Begründung der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

Vor- und Nachname der Führungskraft

B) Politisch Exponierte Personen (PEP)

Der **Mandant** ist eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person. (→ Weiter bei a)

Der **wirtschaftlich Berechtigte** ist eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person. (→ Weiter bei a)

a) Genaue Bezeichnung des Amtes bzw. der Funktion:

b) Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte:

Folgende Führungskraft (in der Kanzlei) hat der Begründung der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

C) Drittstaat mit hohem Risiko

Der **Mandant** ist in einem von der EU-Kommission ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen. (→ Weiter bei a)

- 1 -

Der **wirtschaftlich Berechtigte** ist in einem von der EU-Kommission ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen. (→ Weiter bei a)

a) Betroffener Drittstaat:

b) Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte:

Folgende Führungskraft (in der Kanzlei) hat der Begründung der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

D) Ungewöhnliche bzw. auffällige Transaktion

Es handelt sich vorliegend um eine Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen

- besonders komplex oder groß ist.
- ungewöhnlich abläuft. ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder
- rechtlichen Zweck erfolgt.

Die Transaktion wurde untersucht: (→ Weiter bei a)

a) Dokumentation der Ergebnisse der Untersuchung der Transaktion

→ **Hinweis:** Meldepflicht für Verdachtsmeldungen (§§ 43 ff. GwG) und Aufzeichnungspflicht (§ 8 GwG) beachten.

E) Sicherstellung der verstärkten kontinuierlichen Überwachung

Die Mandatsbeziehung wird einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzogen, die wie folgt sichergestellt wird:

RAK München (09/2019, 1.0)

- 2 -

F) Ggf. zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten aufgrund eigener Risikoeinschätzung

Über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten hinaus werden aufgrund eigener Risikoeinschätzung folgende zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten risikoorientiert erfüllt:

Datum

Unterschrift der Bearbeiterin / des Bearbeiters